OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-412303/3/ER

Datum:

Linz, 10. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der C gesellschaft mbH, vertreten durch S Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 03.08.2017, GZ: VStV/917301110497/2017, wegen der Beschlagnahme von Glücksspielgeräten nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (im Folgenden: belangte Behörde), vom 03.08.2017, GZ: VStV/917301110497/2017, wurde wie folgt abgesprochen:

„Gemäß § 53 Abs. 1 Zi. 1 lit. a Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F., wird von der Landespolizeidirektion OÖ, Polizeikommissariat Steyr zur Sicherung der Einziehung die Beschlagnahme der vorläufig beschlagnahmten Glücksspielgeräte mit der Gehäusebezeichnung:
FA-1: Gehäusebez.Touch Down, Snr. x, keine Typenbez., Siegel-Nr.A084341
Fa-2: Gehäusebez.Game Master Edition 2000, SNr. x, keine Typenbez Siegel-Nr. A084342
Fa-3: Gehäusebez.Kajot Multi Game, SNr. keine, keine Typenbez., Siegel-Nr.A084343
Fa-4: Gehäusebez.Kajot Multi Game, SNr. keine, keine Typenbez., Siegel-Nr.A084344
Fa-5: Gehäusebez. keine, SNr. keine, keine Typenbez., Siegel-Nr. A084346
Fa-6: Gehäusebez. Silver Shark, SNr. keine, keine Typenbez., Siegel-Nr. A084347

angeordnet.“
[Hervorhebungen übernommen]

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass es sich um Glücksspielgeräte handle und der Verdacht bestehe, dass mit diesen fortgesetzt gegen die Bestimmungen des GSpG verstoßen werde.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die rechtzeitige Beschwerde vom 01.09.2017, in der die Beschwerdeführerin (Bf) beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen. Begründend führte die Bf, unter Festhaltung, dass sie weder „Eigentümer noch Inhaber oder Inhaber“ der gegenständlichen Geräte sei, im Wesentlichen aus, dass das Glücksspielmonopol unionsrechtswidrig sei und beantragte neben der Einholung von Sachverständigengutachten, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine Ersuchen um Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV an den EuGH richten sowie sich den anhängigen Vorabentscheidungsersuchen anschließen und das Verfahren aussetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 07.09.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Daraus ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Bei einer finanzpolizeilichen Kontrolle am 12.07.2017 im Lokal mit der Bezeichnung B in S, J-Straße 17, betrieben von der A GmbH, wurden die im Spruch des angefochtenen Bescheids genannten sechs Geräte vorgefunden, die nicht betriebsbereit aufgestellt und vom Stromnetz getrennt waren.
Die Bf ist weder Eigentümerin der ggst. Geräte noch Veranstalterin noch Inhaberin.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt und der Beschwerde. Die Beschwerde beinhaltet zwar die Ausführung, die Bf sei „weder Eigentümerin noch Inhaberin oder Inhaberin“ der ggst. Geräte, darauf angesprochen stellte der Vertreter der Bf telefonisch gegenüber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich richtig, dass gemeint gewesen sei, die Bf sei weder Eigentümerin der ggst. Geräte noch Inhaberin oder Veranstalterin. An diesen Ausführungen besteht kein Grund zu zweifeln.

III.1. Gemäß § 1 Abs .1 GSpG ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 lit. a GSpG kann die Behörde die Beschlagnahme der Glücksspielautomaten, der sonstigen Eingriffsgegenstände und der technischen Hilfsmittel anordnen, und zwar sowohl wenn der Verfall als auch wenn die Einziehung vorgesehen ist, wenn der Verdacht besteht, dass mit Glücksspielautomaten oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, fortgesetzt gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 verstoßen wird.

Gemäß Abs. 3 par.cit. hat die Behörde in den Fällen des Abs. 2 unverzüglich das Verfahren zur Erlassung des Beschlagnahmebescheides einzuleiten und Ermittlungen zur Feststellung von Identität und Aufenthalt des Eigentümers der Gegenstände, des Veranstalters und des Inhabers zu führen. Soweit nach der vorläufigen Beschlagnahme keine dieser Personen binnen vier Wochen ermittelt werden kann oder sich keine von diesen binnen vier Wochen meldet oder die genannten Personen zwar bekannt, aber unbekannten Aufenthaltes sind, so kann auf die Beschlagnahme selbständig erkannt werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

III.2.1. Wie der Verwaltungsgerichtshof mehrfach ausgesprochen hat (vgl. VwGH 14.11.2011, 2011/17/0084, mwN), kommt die Parteistellung einer vom Eigentümer des nach § 53 GSpG beschlagnahmten Gerätes verschiedenen Person nur dann in Betracht, wenn sie als Veranstalter oder Inhaber im Sinne des GSpG anzusehen ist. Trifft dies nicht zu, so ist die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Bf hat selbst glaubhaft angegeben, weder Eigentümerin der Geräte noch Inhaberin noch Veranstalterin zu sein. Da die Bf weder Eigentümerin der ggst. Geräte noch Inhaberin oder Veranstalterin ist, kommt ihr gemäß § 53 Abs. 3 GSpG keine Parteistellung zu. Die Beschwerde war daher mangels Parteistellung der Bf als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt somit keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter